



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M., statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 153.

Leipzig, Dienstag den 6. Juli 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Errichtung eines buchhändlerischen Schiedsgerichts.

Auf der Tagesordnung des Internationalen Handelskammerkongresses zu Paris im Juni 1914 stand auch die Förderung des Schiedsgerichtsverfahrens zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Staaten. Mit der Durchführung dieses fruchtbaren Planes hat es vorläufig noch gute Weile, zunächst sprechen noch die Waffen ihr gewichtiges Wort; neues Leben wird aber dereinst auch aus den Ruinen der internationalen Handelsbeziehungen erblühen müssen, da die Kulturvölker aufeinander angewiesen sind.

Die Forderung internationaler Schiedsgerichte für Handel und Industrie konnte erst erhoben werden, nachdem die nationalen Schiedsgerichte auf diesem Gebiet ihre Daseinsberechtigung erwiesen, sich bewährt und immer größere Bedeutung und Beliebtheit erlangt hatten. Der Vorteil dieser Gerichte beruht auf ihrer Zusammensetzung aus erfahrenen Berufsgeoffenen, sowie in dem beschleunigten, von starren Formeln befreiten und verbilligten Verfahren. Deshalb gehört diesen Sondergerichten im Rahmen der ihnen gezogenen Grenzen trotz mancher nicht zu bestreitenden und nicht oder nicht immer zu vermeidenden Mängel auch die Zukunft.

Der deutsche Buchhandel brachte den Schiedsgerichten bisher kein großes Interesse entgegen und hat von ihnen verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht; mit Unrecht, denn gerade der Buchhandel ist so eigenartig, dem übrigen Handel gegenüber vielfach so verschiedenartig gestaltet, daß für ihn die Erledigung seiner Rechtsstreitigkeiten durch eigene Berufsschiedsgerichte fast eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Der internationale Buchhandel ist hier wenigstens in der Theorie vorausgeeilt. Der internationale Verleger-Kongreß in Amsterdam im Jahre 1912 hat ein Schiedsgericht bei Streitfällen von Verlegern verschiedener Nationalität angenommen, und die Commission Internationale hat dafür eine Geschäftsordnung aufgestellt. Welche Entwicklung dieses Schiedsgericht in der Praxis genommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis; sein Wirkungsbereich erstreckt sich ja auch nur auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verlegern, läßt also die Streitfälle zwischen Verlag und Sortiment, die für den nationalen Buchhandel wohl in den Vordergrund treten, unberührt.

Bei früheren Versuchen im deutschen Buchhandel, das Schiedsgericht einzubürgern, handelte es sich zumeist nicht um rein buchhändlerische, sondern um solche zwischen Autoren und Verlegern. Ich erinnere nur an die Ausgleichsverhandlungen aus Anlaß des »Bücher-Streites« im Frühjahr 1904 und an die Denkschrift Dr. de Gruyters betreffend die Einrichtung einer deutschen Autoren- und Verleger-Kammer sowie die Nachschriften dazu von Friedrich Huth und Victor Blüthgen, die im Börsenblatt Anfang 1912 veröffentlicht worden sind. In maßgebenden Kreisen war man sich der Schwierigkeiten, die sich solchen gemischten Schieds- bzw. Ehrengerichten entgegenstellen mußten, anscheinend wohl bewußt, verkannte andererseits aber auch nicht, daß ein unter Führung des Börsenvereins gegründetes Schiedsgericht die Macht und das Ansehen des Vereins fördern und ihm zur Ehre gereichen würde.

Den skeptischen Bedenken gegen diese nicht rein buchhändlerischen Schiedsgerichte, auf die hier nicht nochmals eingegangen werden soll, kann man sich allenthalben anschließen, ohne diese ad calendae graecas vertagen zu wollen. Ich halte es für richtiger, vorläufig ein rein buchhändlerisches Schiedsgericht des Börsenvereins zur Schlichtung rein buchhändlerischer Streitigkeiten als leichter erreichbar anzustreben und nur die erweiterte Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß auch Buchhändler und Schriftsteller in ihren wechselseitigen Beziehungen vor ihm Recht suchen können, wenn beide dies wünschen. Es wird genug Autoren geben, die voll Vertrauen zu dem Börsenverein gern sich eines von diesem eingerichteten Schiedsgerichts bedienen werden, sodaß es vielleicht auf diesem Wege gelingt, endgültiges Material und die Überzeugung für die Durchführbarkeit bzw. Undurchführbarkeit paritätischer Schiedsgerichte für Autoren und Buchhändler zu gewinnen.

Der reizvolle Plan, ein buchhändlerisches Schiedsgericht zu schaffen, hat mich schon immer gefesselt, doch war ich mir auch der Schwierigkeiten bewußt, die sich ihm entgegenstellen; um diese kurz zu streifen, will ich nur zwei Punkte: Zuständigkeit und Besetzung des Schiedsgerichts erwähnen. Meine Ausführungen sollen und können nicht den ganzen sich in der Schiedsgerichtsfrage für den Buchhandel bietenden Stoff erschöpfen, sie wollen vielmehr nur Gedanken widerspiegeln, an die bei weiterer Bearbeitung des Projekts, am besten durch einen im Börsenverein neu zu bildenden außerordentlichen Ausschuß, angeknüpft werden könnte.

Der I. Entwurf des Vereinsausschusses des Börsenvereins zur abgeänderten Verkehrsordnung vom 24. Mai 1910 nahm bereits eine Art buchhändlerisches Schiedsgericht in Aussicht, er stellte in § 35 eine Vorschrift auf, nach der er auf Anrufen einer Partei Streitigkeiten über Auslegung der Verkehrsordnung schlichten sollte; es lag für diesen Ausschuß im Hinblick auf sein damaliges Spezialarbeitsgebiet nahe, seine von ihm geplante Schiedsgerichtsbesetzung nur auf Streitigkeiten über Auslegung der Verkehrsordnung zu erstrecken. Gegen das Vereinsausschuß-Schiedsgericht nach Maßgabe des § 35 des angezogenen Entwurfes sprachen ferner gewichtige, rechtliche Bedenken; dies wurde auch nicht von der Allgemeinen Buchhändlerzeitung (Jahrg 1910, Nr. 29, S. 362) verkannt. Der Vereinsausschuß will als Schiedsgericht entscheiden, wenn auch nur eine Partei darum nachsucht; dies ist rechtlich nicht möglich, ein solcher Spruch des Vereinsausschusses würde rechtsunwirksam sein. Kein wirksamer Schiedsspruch ohne Schiedsvertrag der Parteien; erst von diesem kann das Schiedsgericht seine Befugnis herleiten, unter ihnen Recht zu sprechen. Es ist also nicht zulässig, ganz allgemein Mitglieder des Börsenvereins und Nichtmitglieder durch eine Vorschrift der Verkehrsordnung auf ein Schiedsgericht festzulegen; für die Mitglieder könnte dies, wenn überhaupt möglich, nur durch eine entsprechende Ergänzung der Satzungen des Börsenvereins geschehen. Der § 35 des erwähnten Entwurfes steht in Widerspruch mit § 1026 der Zivilprozessordnung, der zwingendes Recht enthält und, wie bereits bemerkt, das schiedsrichterliche Verfahren von einem Vertrag der Parteien abhängig macht. Die gesetzliche Vorschrift besagt, daß ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten keine rechtliche Wirkung hat, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben